1302



# Die Informationspflicht von 1e-Stiftungen

Aufklärungspflichten gegenüber versicherten Personen bei der Wahl der Anlagestrategie

RAPHAEL ZELLWEGER\*

Laurence Uttinger\*\*



Die Bedeutung von Vorsorgeeinrichtungen, die ihren versicherten Personen verschiedene Anlagestrategien zur Auswahl anbieten (sog. 1e-Stiftungen), nimmt zu. In der Praxis stellt sich vermehrt die Frage, inwieweit 1e-Stiftungen die versicherten Personen vor der Wahl der Anlagestrategie aufklären müssen und ob ihnen in diesem Zusammenhang auch Abklärungs- und Beratungspflichten zukommen. Der vorliegende Beitrag behandelt diese Frage und legt konkret dar, welche Informationen 1e-Stiftungen ihren versicherten Personen vermitteln sollten.

Les institutions de prévoyance qui proposent différentes stratégies de placement à leurs assurés (fondations 1e) ne cessent de gagner en importance. En pratique, il faut de plus en plus souvent se demander dans quelle mesure ces fondations doivent informer les assurés avant de choisir une stratégie de placement et si elles ont également des obligations de clarification et de conseil dans ce contexte. La présente contribution examine cette question et explique concrètement quelles informations les fondations 1e devraient transmettre à leurs assurés.

#### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Besonderheiten einer 1e-Stiftung
- III. Besteht eine Abklärungs- und Beratungspflicht auf Grundlage von Art. 19a Abs. 2 FZG?
  - A. Wortlaut
  - B. Zweck der Informationspflicht
  - C. Entstehungsgeschichte
  - D. Bedeutung des Wortlauts im Kontext der Finanzdienstleistungsregulierung
  - E. Fazit zu Art. 19a Abs. 2 FZG
- IV. Besteht eine Abklärungs- und Beratungspflicht auf Grundlage von Art. 50 Abs. 2 BVV 2?
- V. Inhalt, Form und Zeitpunkt der im Rahmen von Art. 19a Abs. 2 FZG zu vermittelnden Informationen
  - A. Inhalt
    - 1. Informationen über die verschiedenen Anlagestrategien
    - 2. Informationen über die Risiken
    - 3. Informationen über die Kosten
  - B. Form
  - C. Zeitpunkt
- VI. Zusammenfassung

# I. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten von Art. 19a FZG am 1. Oktober 2017 wurde es für Vorsorgeeinrichtungen, die ihren versicherten Personen die Wahl einer Anlagestrategie erlauben (sog. 1e-Stiftungen), möglich, das Anlagerisiko vollstän-

Mit Art. 19a Abs. 2 FZG wird seit der Revision des FZG nun eine spezifische Informationspflicht für 1e-Stiftungen statuiert, die wie folgt lautet:

Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.

Konkretisierende Verordnungsbestimmungen bestehen in Bezug auf Art. 19a Abs. 2 FZG keine. Seit Inkrafttreten wurden wir wiederholt mit der Frage konfrontiert, welche Massnahmen 1e-Stiftungen konkret ergreifen müssen, um ihrer Informationspflicht nachzukommen.

Diese Frage mag erstaunen, denn der Wortlaut der Bestimmung scheint klar. Der Grund für die Rechtsunsicherheit wird jedoch bei einem Blick in die Botschaft des Bundesrats zu Art. 19a FZG offensichtlich: Darin findet sich eine sehr weitgehende Interpretation der Informationspflicht, welche die Pflicht zur Beratung und Empfehlung sowie zur Abklärung der Risikobereitschaft

dig auf die versicherten Personen abzuwälzen. Seither ist der Markt der 1e-Vorsorgepläne stark gewachsen.<sup>1</sup>

<sup>\*</sup> RAPHAEL ZELLWEGER, M.A. HSG, Rechtsanwalt, AVS Rechtsanwälte AG

<sup>\*\*</sup> LAURENCE UTTINGER, lic. iur., Rechtsanwältin, AVS Rechtsanwälte AG.

Gemäss Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC betrug die Zahl der Versicherten der befragten 1e-Stiftungen per Anfang 2020 bereits 18'592 Personen, was einer Zunahme von 62% gegenüber Ende 2017 entspricht (vgl. PwC 1e Market Study 2020, Internet: https://www.pwc.ch/en/publications/2020/pwc-ch-1e-market-study-2020-en-web.pdf, und PwC Market Study 2019, Internet: https://www.pwc.ch/en/publications/2019/1e-Pension-Ben chmark-Report-A5.pdf [Abruf 13.8.2020]).

und Risikofähigkeit der versicherten Person einschliesst.<sup>2</sup> Letzteres würde bedeuten, dass eine 1e-Stiftung bei jeder versicherten Person abzuklären hat, inwiefern diese einen Anlageverlust aufgrund ihrer finanziellen Situation verkraften könnte.3 Um dies beurteilen zu können, müsste sich eine 1e-Stiftung einen Überblick über die Art und Höhe des Gesamteinkommens und des privaten Gesamtvermögens sowie über aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen der versicherten Person verschaffen. Des Weiteren müsste die 1e-Stiftung vom Versicherten wohl auch vorsorge- bzw. 1e-spezifische Informationen erfragen, wie die Absicht eines künftigen Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung oder die Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus wäre davon auszugehen, dass 1e-Stiftungen die Risikofähigkeit der versicherten Person periodisch überprüfen müssten, um sicherzustellen, dass die gewählte Anlagestrategie immer noch zu den aktuellen Verhältnissen der versicherten Person passt. Falls dies nicht (mehr) der Fall wäre, müsste die versicherte Person sodann gewarnt werden. Die Botschaft sieht 1e-Stiftungen also faktisch in der Rolle der Anlageberater, welche den versicherten Personen individuell zugeschnittenen Rat für die Anlage ihres Vorsorgevermögens erteilen.

Eine solch weitgehende Interpretation der Informationspflicht würde 1e-Stiftungen vor hohe personelle und organisatorische Herausforderungen stellen. Sie wären faktisch gezwungen, für die Anlageberatung geschultes Personal zu beschäftigen, diese Aufgabe an externe Dienstleister zu delegieren oder entsprechende automatisierte Prozesse zu schaffen. Darüber hinaus würde die Erhebung der für die Bestimmung der Risikofähigkeit notwendigen Informationen bei vielen Versicherten wohl auf grossen Widerstand stossen. Diesbezüglich muss man sich vor Augen führen, dass der Beitritt in eine 1e-Stiftung für unselbständig Erwerbende nicht freiwillig, sondern aufgrund des Kollektivitätsprinzips zwingend ist, wenn sich der Arbeitgeber einer solchen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.

Nach einem kurzen Überblick über die Besonderheiten von 1e-Stiftungen untersucht der vorliegende Beitrag, ob der Wortlaut von Art. 19a Abs. 2 FZG den Willen des Gesetzgebers korrekt wiedergibt oder ob der extensiven Interpretation der Verwaltung zu folgen ist. Zudem wird geklärt, ob sich aus anderen Bestimmungen weitergehen-

de Informationspflichten für 1e-Stiftungen ableiten lassen. Vor diesem Hintergrund legen die Autoren sodann konkret dar, welche Informationen 1e-Stiftungen ihren versicherten Personen im Rahmen ihrer Informationspflicht vermitteln sollten.

# II. Besonderheiten einer 1e-Stiftung

Bei 1e-Stiftungen handelt es sich um nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (gegenwärtig CHF 127'980) versichern und den versicherten Personen innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.<sup>4</sup> Pro Vorsorgewerk können die Versicherten für die Anlage ihres bei der 1e-Stiftung vorhandenen Vermögens aus bis zu zehn Anlagestrategien auswählen.<sup>5</sup> Dabei sind 1e-Stiftungen gemäss Art. 19a Abs. 1 FZG gesetzlich verpflichtet, den versicherten Personen mindestens eine Anlagestrategie mit risikoarmen Anlagen anzubieten.<sup>6</sup>

Die Umsetzung der verschiedenen Anlagestrategien erfolgt in der Regel kollektiv: Hat eine versicherte Person eine Anlagestrategie gewählt, werden ihre Sparbeiträge laufend im Sinne der gewählten Anlagestrategie investiert. Zu diesem Zweck werden – ähnlich einem Depot mit Fondsanteilen – Anteile an Anlagegefässen erworben und der versicherten Person rechnerisch zugeordnet.<sup>7</sup> Ausgeschlossen sind individuelle Portfolios pro versicherte Person.<sup>8</sup> Das Vorsorgeguthaben einer versicherten Person darf zudem nicht auf unterschiedliche Strategien aufgeteilt werden.<sup>9</sup>

Die Versicherten haben zwar nicht die Möglichkeit, selbst Anlagen zu kaufen und zu verkaufen, können jedoch zu bestimmten Zeitpunkten die Anlagestrategie wechseln, was in der Regel den Verkauf des einen und den Kauf des anderen kollektiven Anlageprodukts nach sich zieht. Zur zeitlichen Komponente des Strategiewechsels machen das Gesetz und die Verordnung keine Vorgaben. In der Praxis scheinen 1e-Stiftungen den versicherten

Vgl. die Botschaft vom 11. Februar 2015 zu einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person), BBI 2015 1793 ff. (zit. Botschaft Änderung FZG), 1802.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Ūrs Emch/Hugo Renz/Reto Arpagaus, Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. A., Zürich 2011, N 1607.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 1e Abs. 1 BVV 2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 1e Abs. 2 BVV 2.

Welche Anlagen als «risikoarm» gelten, hat der Bundesrat in Art. 53a BVV 2 umschrieben.

MARKUS MOSER, Neue Rahmenbedingungen für die Wahl der Anlagestrategie, Schweizer Personalvorsorge 10/2017, 102 f., 103.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 145, 10.

<sup>9</sup> Art. 1e Abs. 3 BVV 2.

Personen oftmals einen monatlichen oder noch häufigeren Strategiewechsel zu ermöglichen.<sup>10</sup>

Tritt eine versicherte Person infolge der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit aus einer Vorsorgeeinrichtung aus, ohne dass während des Vorsorgeverhältnisses ein versichertes Risiko eingetreten ist, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss FZG. 11 Anders als bei allen anderen Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen Art. 15 und 17 FZG regeln, welche Austrittsleistung mindestens garantiert werden muss, ermöglicht Art. 19a Abs. 1 FZG den 1e-Stiftungen, den Versicherten nur den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitzugeben. Das Anlagerisiko der von ihr gewählten Anlagestrategie muss die versicherte Person selbst tragen. Für die in einer 1e-Stiftung versicherten Personen besteht folglich ein Risiko, dass der Austritt aus der Stiftung zu einem Zeitpunkt stattfindet, in welchem das Vorsorgevermögen aufgrund der gewählten Strategie und eines ungünstigen Verlaufs der Kapitalmärkte einen Anlageverlust aufweist. Das Risiko liegt dabei nicht lediglich im Anlageverlust selbst, sondern vielmehr in der Realisierung des Verlusts bei Austritt aus der 1e-Stiftung. Dadurch ist es den aus einer 1e-Stiftung ausgetretenen Personen nicht mehr möglich, von einer allfälligen Kurserholung zu profitieren. Hinzu kommt, dass die versicherte Person in vielen Fällen ihren Austrittszeitpunkt nicht selbst bestimmen und damit die möglichen Anlageverluste, z.B. durch vorausschauende Wahl einer risikoarmen Anlagestrategie, auch nicht verhindern kann (z.B. im Fall der Kündigung durch den Arbeitgeber).

# III. Besteht eine Abklärungs- und Beratungspflicht auf Grundlage von Art. 19a Abs. 2 FZG?

#### A. Wortlaut

Der Wortlaut von Art. 19a Abs. 2 FZG scheint klar: Es ist über die verschiedenen Anlagestrategien sowie deren Risiken und Kosten *zu informieren*. Von einer Abklärungsoder Beratungspflicht ist keine Rede. Nach dem Wortlaut bezieht sich die Information sodann ausschliesslich auf die objektiven Merkmale der verschiedenen Anlagestrategien. Der Wortlaut enthält hingegen keinerlei Hinweise

darauf, dass subjektive Kriterien der versicherten Person (wie Wissensstand, Erfahrung, Risikoneigung etc.) bei der Information eine Rolle spielen sollen. Man könnte sich daher auf den Standpunkt stellen, dass eine vom Wortlaut abweichende Interpretation schon aus diesem Grund nicht in Frage kommt.

Wie einleitend dargestellt, geht jedoch die Botschaft zu Art. 19a FZG von einer gänzlich anderen Interpretation dieses Gesetzesartikels aus. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, mithilfe der weiteren Auslegungsmittel zu prüfen, ob die «wahre Tragweite» eine andere ist, als es der Wortlaut glauben macht. Vom klaren Wortlaut darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung allerdings nur ausnahmsweise abgewichen werden und nur dann, wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt.<sup>12</sup>

#### B. Zweck der Informationspflicht

Durch die im Rahmen von Art. 19a Abs. 2 FZG vermittelten Informationen sollen sich die versicherten Personen der Risiken und Kosten der verschiedenen zur Auswahl stehenden Anlagestrategien bewusst werden. <sup>13</sup> Dies schliesst den Umstand ein, dass das Vorsorgevermögen im Rahmen eines 1e-Vorsorgeplans geschmälert werden kann, da von den 1e-Stiftungen im Freizügigkeitsfall nur der effektive Wert der Anlagen mitgegeben werden muss. <sup>14</sup>

Mit Blick auf die innerhalb 1e-Stiftungen zu treffende Wahl der Anlagestrategie bezweckt Art. 19a Abs. 2 FZG somit, dass die versicherten Personen in die Lage versetzt werden, eine gut informierte Anlageentscheidung zu treffen.<sup>15</sup>

Aus dieser Zwecksetzung kann in Bezug auf den notwendigen *Inhalt* der Information abgeleitet werden, dass sämtliche für den Anlageentscheid relevanten Informationen zu den einzelnen Anlagestrategien, den Kosten und den Risiken enthalten sein müssen (siehe in Bezug auf die konkret zu vermittelnden Informationen den Abschnitt V.).

In Bezug *auf die versicherten Personen* lässt sich ableiten, dass die abgegebenen Informationen verstanden werden müssen, weil ansonsten keine informierte Wahl möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass das Versicher-

Es ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass eine 1e-Stiftung die Zeitpunkte des Strategiewechselns reglementarisch selbst und frei bestimmen kann.

<sup>11</sup> Art. 2 Abs. 1 FZG.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BGE 144 V 327 E. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1794, 1799, 1802.

Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1802.

MOSER (FN 7), 104; HERMANN WALSER, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), BVG und FZG, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2. A., Bern 2019, Art. 19a FZG N 5.

tenkollektiv auch Personen mit keinen oder geringen Kenntnissen im Anlagebereich einschliesst, die aufgrund des Kollektivitätsprinzips keine Wahl haben, ob sie in einer 1e-Stiftung versichert sind oder nicht. Was sich aus dieser Zwecksetzung jedoch *nicht* ableiten lässt, ist die Pflicht, die Risikobereitschaft und -fähigkeit der versicherten Personen abzuklären oder Anlageempfehlungen abzugeben. Es ist davon auszugehen, dass einer versicherten Person ohne solche weitgehenden Schritte vermittelt werden kann, dass bei einer 1e-Stiftung die Möglichkeit einer Schmälerung des Vorsorgekapitals besteht und die verschiedenen Strategien unterschiedliche Risiken und Kosten aufweisen.

Sodann ist noch Folgendes zu bedenken: Ein allfälliger Anlagegewinn oder -verlust wird bei jenen versicherten Personen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einer 1e-Versicherung versichert sind – was wohl auf die überwiegende Mehrheit der Versicherten zutrifft –, grundsätzlich im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses realisiert. In Anbetracht einer gesetzlichen Kündigungsfrist, die sich zwischen einem und drei Monaten bewegt, 16 weisen diese versicherten Personen in Bezug auf ihr bei einer 1e-Stiftung vorhandenes Vorsorgevermögen somit nur einen sehr geringen Anlagehorizont auf. Würde 1e-Stiftungen die Rolle von Anlageberatern zukommen, dürften sie somit ihren versicherten Personen in der Regel nur sehr risikoarme Anlagen anbieten bzw. empfehlen, was die gemäss Art. 1e BVV 2 mögliche «Wahl» zwischen den Anlagestrategien erheblich relativieren würde. In letzter Konsequenz würde dies wohl dazu führen, dass der Grossteil der in 1e-Stiftungen versicherten Personen in Anlagestrategien investiert wäre, die deutlich risikoärmer wären als die Anlagestrategie einer durchschnittlichen Vorsorgeeinrichtung. Der ursprüngliche Gedanke hinter der Schaffung von 1e-Stiftungen, nämlich gewisse individuelle Freiheiten in Bezug auf die Anlage des eigenen Vorsorgevermögens zuzulassen, wenn dies mit entsprechender Selbstverantwortung in Bezug auf die Risiken einhergeht, würde faktisch verunmöglicht. Art. 1e BVV 2 wollte es den in 1e-Stiftungen versicherten Personen ja gerade ermöglichen, individuell in Anlagestrategien zu investieren, die für die Gesamtheit der Versicherten allenfalls nicht angemessen wären.<sup>17</sup>

Aus diesen Gründen gehen wir davon aus, dass die ratio legis nicht für die bundesrätliche Interpretation spricht. Als Nächstes stellt sich die Frage, ob sich aus der detaillierten Entstehungsgeschichte von Art. 19a Abs. 2

FZG ein erweiterter Umfang der Informationspflicht ableiten lässt

# C. Entstehungsgeschichte

Die Informationspflicht in Art. 19a Abs. 2 FZG geht zurück auf den diesbezüglichen Vorentwurf:

Wählt eine versicherte Person eine Anlagestrategie, bei welcher die Ansprüche nach den Artikeln 15 und 17 nicht garantiert werden, muss sie bei der Wahl schriftlich bestätigen, dass sie auf diesen Umstand hingewiesen und über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert wurde. Ist sie verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, bedarf die Wahl der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Partners oder des eingetragenen Partners.

Dieser Wortlaut ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Vorentwurf in Art. 19a Abs. 1 FZG den 1e-Stiftungen noch die Pflicht auferlegen wollte, den versicherten Personen mindestens eine Strategie anzubieten, bei welcher die Ansprüche nach Art. 15 und 17 FZG garantiert worden wären. 18 Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf sollte die versicherte Person denn auch darüber informiert werden, «dass sie bei der Wahl einer anderen Anlagestrategie die Garantie des Mindestbetrages verliert und damit gewisse finanzielle Risiken eingeht». 19

Bereits damals führte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) aus, dass die Informationspflicht der 1e-Stiftungen derjenigen einer Bank ähnlich sei. 20 Dies beinhalte unterschiedliche Aspekte wie die Pflicht zur Aufklärung, Warnung, Anzeige, Beratung oder Empfehlung. Analog der Rechtsprechung über die auftragsrechtliche Sorgfalts- und Treuepflicht habe eine 1e-Stiftung sich über den Wissensstand und die Risikobereitschaft der versicherten Person zu informieren, diese über die Risiken aufzuklären, über die verschiedenen Anlagemöglichkeiten zu beraten und vor übereilten Entscheiden zu war-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Art. 335c Abs. 1 OR.

Vgl. die Erläuterungen zum 3. Paket (Inkrafttreten am 1. Januar 2006) der 1. BVG-Revision, 13.

Der Wortlaut von Art. 19a Abs. 1 FZG lautete im Vorentwurf noch wie folgt: «Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können bei einzelnen Strategien vorsehen, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. Sie müssen jedoch mindestens eine Strategie anbieten, bei welcher die Ansprüche nach den Artikeln 15 und 17 garantiert werden.»

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, Erläuternder Bericht vom 24. Oktober 2012 zum Vorentwurf (zit. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf), 6.

<sup>&</sup>lt;sup>0</sup> Erläuternder Bericht zum Vorentwurf (FN 19), 6 f.

nen. Die Informationen müssten dabei der Sachkenntnis der versicherten Person angepasst sein.<sup>21</sup>

Das Erfordernis einer Informationspflicht an sich wurde im Vernehmlassungsverfahren nicht infrage gestellt, jedoch wurde die vom BSV im erläuternden Bericht angeführte Interpretation unterschiedlich aufgenommen und stiess teilweise auf erhebliche Kritik.<sup>22</sup> Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer waren der Ansicht, dass der vorgeschlagene Umfang der Pflicht zu weit gehe, auch wenn eine gewisse Informationspflicht angebracht sei. Von diesen Teilnehmern wurde vorgeschlagen, dass die Einrichtungen über Chancen, Risiken und Kosten global informieren sollen, die Informationsplicht also standardmässig erfüllbar sein soll, und der Versicherte dies mit der Unterzeichnung eines Formulars oder elektronisch bestätigt.<sup>23</sup> Die Haltung wurde unter anderem damit begründet, dass «es nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung sein könne, sich analog der Rechtsprechung zur Sorgfalts- und Treuepflicht über den Wissensstand und die Risikobereitschaft jedes einzelnen Versicherten zu informieren».<sup>24</sup> Zudem wurde auf die potenziellen Umsetzungsprobleme einer solchen weitgehenden Pflicht hingewiesen.<sup>25</sup>

Der Entwurf von Art. 19a FZG erfuhr gegenüber dem Vorentwurf einige wesentliche Änderungen. So wurde allem voran das Erfordernis einer Anlagestrategie, welche den Mindestbetrag nach Art. 15 und 17 FZG garantiert hätte, fallengelassen. Der Wortlaut des Entwurfs von Art. 19a Abs. 2 FZG, welcher der heute in Kraft stehenden Fassung entspricht, erfuhr denn auch einige Präzisierungen im Vergleich zum Vorentwurf: Neu stand bzw. steht bei der Informationspflicht nicht mehr der allfällige Verlust der Mindestgarantie im Vordergrund, sondern die generelle Information der versicherten Person über die zur Verfügung stehenden Anlagestrategien sowie die mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und Kosten. Im Vergleich zum Vorentwurf wurde zudem das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten aus der Bestimmung gestrichen.<sup>26</sup>

Von der im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Kritik an einer weitgehenden Interpretation der Informationspflicht liess sich der Bundesrat derweil nicht beirren. So hielt er in der Botschaft zwar fest, dass der im erläuternden Bericht zum Vorentwurf umschriebene Umfang

<sup>21</sup> Erläuternder Bericht zum Vorentwurf (FN 19), 6 f.

der Informationspflicht von den Vernehmlassungsteilnehmern «unterschiedlich bewertet» wurde,<sup>27</sup> führte jedoch weiter aus, dass die Vorlage an den «umfassenden Informationspflichten» festhalte.<sup>28</sup> In der Botschaft wird Art. 19a Abs. 2 FZG denn auch weitgehend gleich interpretiert wie im erläuternden Bericht zum Vorentwurf.<sup>29</sup> Der Bundesrat hat es dabei jedoch nicht belassen, sondern stellt den Umfang der Informationspflicht sogar noch erweitert dar, indem neu nicht nur die Sachkenntnis und die Risikobereitschaft des Versicherten abgeklärt werden sollte, sondern auch noch dessen Risikofähigkeit.<sup>30</sup>

Im Parlament wurde der Umfang der Informationspflicht nicht ausführlich diskutiert und der Wortlaut von Art. 19a Abs. 2 FZG diskussionslos angenommen.<sup>31</sup> Der Gesetzgeber setzte sich in der parlamentarischen Debatte weder mit der vorliegenden Frage auseinander, noch äusserte er sich dazu, was unter einer «umfassenden Information» verstanden werden muss.<sup>32</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob daraus zu schliessen ist, dass die in der Botschaft vertretene Interpretation dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall. Das Fehlen einer parlamentarischen Diskussion ist aus unserer Sicht darauf zurückzuführen, dass der Wortlaut dieser Bestimmung gar keinen Anlass zu Diskussionen gab, da einerseits das generelle Erfordernis einer Information der versicherten Personen im Grundsatz nicht umstritten war und andererseits die Formulierung der Bestimmung auch keinen Anlass zu Änderungswünschen gab.

Es würde unseres Erachtens zu weit gehen, vom Gesetzgeber zu verlangen, in der parlamentarischen Debatte auf jede Passage in der Botschaft aufmerksam zu machen, mit der man nicht einverstanden ist, auch wenn der Wortlaut der vorgeschlagenen Norm zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Insbesondere mit Blick auf die Vernehmlassungsantworten, die zeigen, dass viele Vernehmlassungsteilnehmer mit der bundesrätlichen Inter-

Bericht vom 26. März 2014 über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu Art. 19a VE-FZG (zit. Bericht Vernehmlassung), 13.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Bericht Vernehmlassung (FN 22), 13.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Bericht Vernehmlassung (FN 22), 13.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Bericht Vernehmlassung (FN 22), 13.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1800.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1798.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1799.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1802.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1802.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Umstritten war im Parlament lediglich das im Vorentwurf noch genannte Zustimmungserfordernis des Ehegatten (vgl. AB 2015 N 1742 ff.).

Vgl. die Ausführungen von Jürg Stahl, der festhielt, dass die Versicherten über die Risiken und Kosten der Anlagestrategie ihrer Wahl «umfassend» informiert werden müssen, ohne dies zu konkretisieren (AB 2015 N 1741), oder jene von Liliane Maury Pasquier, welche von einer Information «de manière adéquate» sprach (AB 2015 S 1104).

pretation der Bestimmung nicht einverstanden waren,<sup>33</sup> wäre es unserer Meinung nach verfehlt, die diskussionslose Annahme des eigentlich klar scheinenden Wortlauts als Zustimmung des Parlaments zu einer solch extensiven Auslegung zu interpretieren.

Vor diesem Hintergrund scheinen die Gesetzesmaterialien hinsichtlich des Umfangs der Pflichten von 1e-Stiftungen nicht darauf schliessen zu lassen, dass die Interpretation des Bundesrats dem Willen des Gesetzgebers entspricht.<sup>34</sup>

Für diesen Schluss spricht des Weiteren, dass der Gesetzgeber gerade keine Pflicht zur Anlageberatung und -empfehlung in Art. 19a Abs. 2 FZG aufgenommen hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber in der Bestimmung lediglich festhalten würde, es sei über die Risiken und Kosten der Anlagestrategien zu informieren, wenn das beabsichtigte Ziel die Einführung einer eigentlichen Abklärungs-, Beratungs- und Empfehlungspflicht gewesen wäre. Hierfür spricht auch, dass der Gesetzgeber wohl zumindest in der parlamentarischen Debatte erwähnt hätte, dass die Informationspflicht von Art. 19a Abs. 2 FZG weiter geht als die Pflichten, die sich aus demselben Wortlaut für Finanzinstitute ergeben sollen.35 Hätte der Gesetzgeber darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Anlageberatung für Banken geltenden Anforderungen bei 1e-Stiftungen für vollumfänglich anwendbar erklären wollen, so hätte er dies wohl auch mit einem entsprechenden Verweis in der Gesetzesbestimmung getan.

# D. Bedeutung des Wortlauts im Kontext der Finanzdienstleistungsregulierung

Es fällt auf, dass der Gesetzgeber den Wortlaut von Art. 19a Abs. 2 FZG beinahe identisch auch im Finanz-dienstleistungsgesetz (FIDLEG) verwendet.<sup>36</sup> So müssen Finanzdienstleister nach Art. 8 Abs. 2 lit. a FIDLEG ihre Kunden informieren über «die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken

So äusserte sich von den politischen Parteien die FDP im Vernehmlassungsverfahren explizit gegen den vom BSV im erläuternden Bericht zum Vorentwurf (FN 19) beschriebenen Umfang der Infor-

mationspflicht (vgl. Bericht Vernehmlassung [FN 22], 13).

und Kosten».<sup>37</sup> Bezweckt wird damit der Schutz der Kunden der Finanzdienstleister.<sup>38</sup> Die vermittelten Informationen sollen diesen eine informierte Anlageentscheidung ermöglichen.<sup>39</sup> Der Zweck der Informationspflicht nach FIDLEG ist somit im Wesentlichen deckungsgleich mit jenem von Art. 19a Abs. 2 FZG.

Unseres Erachtens erscheint es vor diesem Hintergrund naheliegend, aus Art. 19a Abs. 2 FZG ähnliche Pflichten abzuleiten, wie sie sich aufgrund von Art. 8 Abs. 2 lit. a FIDLEG für Finanzdienstleister ergeben. Es scheint uns zudem auch mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung empfehlenswert, aus dem praktisch identischen Wortlaut der Bestimmungen analoge Informationspflichten abzuleiten. Es stellt sich somit die Frage, ob in Anbetracht der aus Art. 8 Abs. 2 lit. a FIDLEG folgenden Pflichten der Schluss gezogen werden kann, Art. 19a Abs. 2 FZG auferlege seinen Adressaten eine Abklärungsoder Beratungspflicht, wie es gemäss der in der Botschaft des Bundesrats vertretenen Meinung der Fall ist.

Die Antwort auf diese Frage scheint klar: Art. 8 Abs. 2 lit. a FIDLEG überträgt den Finanzdienstleistern keine Abklärungs- oder Beratungspflichten (dieselben ergeben sich vielmehr aus Art. 10 ff. FIDLEG), sondern verpflichtet diese lediglich, ihren Kunden gewisse Informationen zur Verfügung zu stellen.<sup>40</sup>

Es lässt sich somit festhalten, dass auch dann keine Gründe für die bundesrätliche Auslegung von Art. 19a Abs. 2 FZG bestehen, wenn man dessen Wortlaut im Kontext des Finanzmarktrechts betrachtet.

#### E. Fazit zu Art. 19a Abs. 2 FZG

Es ist davon auszugehen, dass Art. 19a Abs. 2 FZG 1e-Stiftungen nicht in die Rolle eines Anlageberaters ver-

Entgegen der noch in einem früheren Beitrag vertretenen Meinung (vgl. RAPHAEL ZELLWEGER, Individuelle Wahl der Anlagestrategie in der beruflichen Vorsorge, AJP 2017, 1382 ff., 1386 f.).

<sup>35</sup> Das FIDLEG befand sich im Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung von Art. 19a FZG noch im Vorentwurfs- bzw. Entwurfsstadium.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> 1e-Stiftungen sind als Vorsorgeeinrichtungen vom Anwendungsbereich des FIDLEG und somit von den diesbezüglichen Verhaltenspflichten ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit. c FIDLEG).

Gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG gelten als «Finanzdienstleistung» die folgenden von einem Finanzdienstleister (vgl. Art. 3 lit. d FIDLEG) für seine Kunden erbrachten Tätigkeiten: der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten; die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung); die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung); die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten. Als Finanzinstrumente gelten bspw. Aktien oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (siehe dazu Art. 3 lit. a FIDLEG).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 FIDLEG.

THOMAS JUTZI/KSENIA WESS, Informationspflichten gemäss FIDLEG und MiFID II, recht 2019, 143 ff., 145 mit Verweis auf die Botschaft vom 4. November 2015 zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG), BBI 2015 8901 ff., 8919.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. dazu Art. 7 f. FIDLEV.

setzt: 1e-Stiftungen müssen weder die Risikobereitschaft und -fähigkeit der versicherten Personen abklären noch den versicherten Personen Anlageempfehlungen abgeben. Es wäre unseres Erachtens unzulässig, 1e-Stiftungen aufgrund der vom Bundesrat in seiner Botschaft vertretenen Meinung solche Pflichten aufzuerlegen. 1e-Stiftungen müssen folglich – wie sich dies auch aus dem klaren Wortlaut erschliessen lässt – im Rahmen von Art. 19a Abs. 2 FZG den versicherten Personen lediglich *Informationen vermitteln*, welche diesen eine informierte Anlageentscheidung ermöglichen.

# IV. Besteht eine Abklärungs- und Beratungspflicht auf Grundlage von Art. 50 Abs. 2 BVV 2?

Eine Pflicht zur Abklärung der Risikofähigkeit und zur Erteilung von Anlageempfehlungen wird in den Erläuterungen zur BVV 2 bisweilen aus Art. 50 Abs. 2 BVV 2 abgeleitet.

Art. 50 Abs. 2 BVV 2 verpflichtet Vorsorgeeinrichtungen dazu, bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen zur Verordnungsbestimmung davon ausgegangen, dass 1e-Stiftungen eine «erhöhte Aufklärungs- und Beratungspflicht» trifft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass 1e-Stiftungen die versicherten Personen «auf die Risiken der Anlage hinweisen und [ihnen] bei fehlender Risikofähigkeit eine entsprechende vorsichtigere Anlage empfehlen» müssen. Die Erläuterungen sehen 1e-Stiftungen – wie dies in der Botschaft zu Art. 19a FZG ebenfalls der Fall ist – somit in der Rolle von Anlageberatern, welche in dieser Funktion auch die Risikofähigkeit der versicherten Personen abklären müssen.

Diese Bedeutung kann Art. 50 Abs. 2 BVV 2 unseres Erachtens jedoch nicht zukommen.

Art. 50 Abs. 2 BVV 2 in der Fassung vom 1. Januar 2009 lautet wie folgt:

Sie [die Vorsorgeeinrichtung] muss bei der Anlage des Vermögens darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Für die Beurteilung, ob die Vermögensanlage den Anforderungen an die Sicherheit entspricht, ist unter ande-

rem entscheidend, ob die von einer Vorsorgeeinrichtung gewählte Anlagestrategie zu deren Risikofähigkeit passt. Eine Anlagestrategie, welche mit der Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung nicht vereinbar ist, darf von dieser nicht verfolgt werden, ansonsten die verantwortlichen Organe im Schadenfall haftbar sind. Art. 50 Abs. 2 BVV 2 ist auf 1e-Stiftungen nur «sinngemäss» anwendbar:<sup>43</sup> Da im Rahmen eines 1e-Planes nicht die Vorsorgeeinrichtung, sondern die versicherte Person die Anlagerisiken trägt, muss Art. 50 Abs. 2 BVV 2 auf Stufe der versicherten Person – und nicht auf Stufe der Vorsorgeeinrichtung – umgesetzt werden.

Welche Bedeutung kommt Art. 50 Abs. 2 BVV 2 bei 1e-Stiftungen nun konkret zu? In Bezug auf die Abstimmung der Anlagestrategie auf die Risikofähigkeit ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass den versicherten Personen Anlagestrategien mit sich unterscheidenden Risikoprofilen und – wie gesetzlich gefordert<sup>44</sup> – mindestens eine risikoarme Anlagestrategie angeboten wird. Den versicherten Personen wird auf diesem Weg ermöglicht, eine auf ihre Risikofähigkeit passende Anlagestrategie zu wählen und – falls ihre Risikofähigkeit sehr gering ausfällt – das Verlustrisiko möglichst gering zu halten.<sup>45</sup>

Weiter gehen die Pflichten von 1e-Stiftungen diesbezüglich jedoch nicht. Die Verantwortung dafür, ob das Risiko der gewählten Anlagestrategie auf die individuelle Risikofähigkeit passt, verbleibt bei der versicherten Person. Dies ist sachlogisch, da die Wahl der Anlagestrategie in einer 1e-Stiftung nicht der Stiftung obliegt, sondern der versicherten Person.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns unklar, wie aus Art. 50 Abs. 2 BVV 2 eine Abklärungs- und Beratungspflicht für 1e-Stiftungen abgeleitet werden soll. Art. 50 Abs. 2 BVV 2 bezieht sich in keiner Weise auf die Information der versicherten Personen. Davon schien auch der Gesetzgeber auszugehen, ansonsten hätte er es wohl nicht als nötig erachtet, mit Art. 19a Abs. 2 FZG eine 1e-spezifische Informationspflicht auf Gesetzesstufe zu schaffen. Hätte der Gesetzgeber es sodann für nötig gehalten, den 1e-Stiftungen eine eigentliche Abklärungs- und Beratungspflicht aufzuerlegen – wie dies der Verordnungsgeber über Art. 50 Abs. 2 BVV 2 versucht –, hätte er dies wohl in Art. 19a Abs. 2 FZG entsprechend festgehalten oder dem Bundesrat den Auftrag zur Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnungsbestimmung erteilt.

Damit besteht für die in den Erläuterungen zur BVV 2 genannte Abklärungs- und Beratungspflicht unseres Er-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 145, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 145, 11.

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 145, 11.

Vgl. Art. 19a Abs. 1 FZG.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. Botschaft Änderung FZG (FN 2), 1802.

achtens keine rechtliche Grundlage. Es bleibt somit bei der in Abschnitt III. erläuterten Informationspflicht, die sich für 1e-Stiftungen aus Art. 19a Abs. 2 FZG ergibt.

### V. Inhalt, Form und Zeitpunkt der im Rahmen von Art. 19a Abs. 2 FZG zu vermittelnden Informationen

Steht fest, dass 1e-Stiftungen im Rahmen von Art. 19a Abs. 2 FZG *Informationen zu vermitteln* haben, stellt sich als Nächstes die Frage, welchen *Inhalt* und welche *Form* die Informationen aufweisen und zu welchem *Zeitpunkt* diese erfolgen müssen. Hierzu lässt sich der Bestimmung entnehmen, dass es sich um Informationen «über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten» handelt und diese Informationen «bei der Wahl einer Anlagestrategie» vermittelt werden müssen. Weitere Anhaltspunkte zum Inhalt, zur Form und zum Zeitpunkt der zu vermittelnden Informationen lassen sich weder dem FZG noch der BVV 2 entnehmen.

#### A. Inhalt

Aus der in Abschnitt III.B. beschriebenen Zwecksetzung von Art. 19a Abs. 2 FZG kann in Bezug auf den notwendigen Inhalt der Information grundsätzlich abgeleitet werden, dass diese sämtliche für den Anlageentscheid relevanten Informationen enthalten sollte.

Unseres Erachtens werden die versicherten Personen inhaltlich im Idealfall über folgende Aspekte aufgeklärt:

#### 1. Informationen über die verschiedenen Anlagestrategien

- Welche Anlagestrategien stehen zur Auswahl?
- Welches sind die Anlageziele der Anlagestrategie (bspw. capital preservation, capital gain, Abbilden eines gewissen Indexes etc.)?
- Welche Anlagen werden in welchen Bandbreiten eingesetzt?
- Wie lassen sich die eingesetzten Anlagen im Sinne von Art. 53 BVV 2 (Beteiligungen, Immobilien, alternative Anlagen etc.) einordnen?
- Wie wird die Anlagestrategie umgesetzt (Direktanlagen, kollektive Anlagen, Einsatz von Derivaten etc.)?
- Um welche Art von kollektiven Anlagen handelt es sich bei der Anlagestrategie (bspw. Ansprüche an Anlagestiftungen, vertragliche Anlagefonds etc.)?
- Werden die kollektiven Anlagen aktiv oder passiv verwaltet?

- Verfügt die Anlagestrategie über einen Benchmark?
  Inwiefern weicht die Rendite der Anlagestrategie vom Benchmark ab?
- Von welchem Anlagehorizont geht die Anlagestrategie aus?

#### 2. Informationen über die Risiken

- Allgemeine Umschreibung des Risikoprofils (bspw. Marktrisiko, Fremdwährungsrisiko, besondere Risiken der eingesetzten alternativen Anlagen).
- Von welchen allgemeinen Faktoren hängt die Performance der Anlagestrategie bzw. der dieser zugrundeliegenden Anlagen ab (Vermittlung von Fundamentals als Orientierungshilfe)?
- Welche durchschnittliche Rendite kann erwartet werden (und Angabe, worauf diese Annahme basiert)?
  Wie sieht die historische Wertentwicklung aus?
- Darstellung von einem negativen, einem neutralen und einem positiven Szenario.
- Hinweis auf die besonderen Risiken eines 1e-Vorsorgeplans:
  - Die versicherte Person muss im Grundsatz darüber informiert werden, dass sie das Anlagerisiko selbst trägt, keine Garantien bestehen und ihr Vorsorgevermögen entsprechend geschmälert werden könnte
  - Es muss darüber informiert werden, welche Auswirkungen eine Schmälerung des Vorsorgevermögens auf die Vorsorgeleistungen haben könnte.
  - Es muss auf das Risiko hingewiesen werden, dass bei einem Austritt aus der 1e-Stiftung ein allfälliger Gewinn oder Verlust realisiert wird. Dies ist insbesondere bei einem Wechsel des Arbeitgebers der Fall. Den versicherten Personen muss in diesem Zusammenhang auch bewusst sein, dass sie auf den Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung womöglich nur bedingt Einfluss nehmen können. Die Praxis zeigt, dass sich die versicherten Personen oftmals nicht darüber im Klaren sind, dass ein allfälliger Verlust bei einem Austritt aus der Stiftung realisiert wird.

#### 3. Informationen über die Kosten

- Welche Gesamtkosten entstehen?
- Wie setzen sich diese Kosten zusammen (dies ist insbesondere bei Fund-of-Fund-Strukturen schwierig)?
- Welche einmaligen Kosten entstehen?
  - Bspw. bei erstmaliger Wahl der Anlagestrategie bzw. bei Investition in diese,

- bei einem Wechsel der Anlagestrategie oder
- bei einer Devestition aus der Anlagestrategie bei Verlassen der Stiftung.
- Welche laufenden Kosten entstehen in welchem Zeitraum?

#### B. Form

Aus der in Abschnitt III.B. beschriebenen Zwecksetzung von Art. 19a Abs. 2 FZG kann in Bezug *auf die versicherten Personen* im Grundsatz abgeleitet werden, dass diese die abgegebenen Informationen verstehen müssen, weil ansonsten keine informierte Wahl möglich ist.

Die Informationen müssen folglich einfach bzw. gut verständlich formuliert sein. Unseres Erachtens können die Informationen dabei auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Den 1e-Stiftungen kommen gerade keine Abklärungspflichten in Bezug auf die Sachkenntnis und Erfahrungen der versicherten Personen zu (vgl. Abschnitte III.E. und IV.). Entsprechend müssen (und können) die zu vermittelnden Informationen nicht auf jede einzelne versicherte Person individuell abgestimmt werden. Eine gut verständliche standardisierte Information dürfte in der Regel ausreichend sein, um eine informierte Wahl zu ermöglichen und damit den Zweck von Art. 19a Abs. 2 FZG zu erfüllen.

Die Verständlichkeit der Information muss sich an der durchschnittlichen Verständlichkeit für eine in einer 1e-Stiftung versicherte Person orientieren. Bei einer standardisierten Information gilt es diesbezüglich zu beachten, dass die versicherten Personen einer 1e-Stiftung in der Regel sehr unterschiedliche Sachkenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich aufweisen.

Wird eine Anlagestrategie mit einem Finanzinstrument umgesetzt, für welches ein Basisinformationsblatt i.S.v. Art. 58 ff. FIDLEG besteht, wäre es unseres Erachtens auch ausreichend, den versicherten Personen dieses Dokument abzugeben, soweit sie in anderer Form zusätzlich über die BVV-2- und 1e-spezifischen Aspekte der Anlagestrategie aufgeklärt werden. Dies scheint deshalb gerechtfertigt, weil diese Dokumente im Finanzdienstleistungsbereich explizit für die schützenswerten Privatkunden erstellt werden und leicht verständlich sein müssen. 46 Insoweit 1e-Stiftungen in der Praxis Anlagestrategien mit kollektiven Anlagen umsetzen, bestehen jedoch vielfach keine Basisinformationsblätter. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich dabei oftmals um kollektive Anlagen handelt, die sich an professionelle bzw. institutionelle An-

leger richten und für die folglich kein Basisinformationsblatt erstellt werden muss.<sup>47</sup>

# C. Zeitpunkt

Gemäss dem Wortlaut von Art. 19a Abs. 2 FZG müssen die versicherten Personen «bei der Wahl einer Anlagestrategie» informiert werden. Das bedeutet allem voran, dass die versicherten Personen im Zeitpunkt der erstmaligen Wahl der Anlagestrategie nach Eintritt in die 1e-Stiftung (jedoch nicht zwingend schon im Zeitpunkt des Eintritts selbst) informiert werden müssen.

Da sich das Gesetz nicht auf die «erstmalige» Wahl bezieht, ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass die versicherten Personen auch vor jeder neuen Wahl einer Anlagestrategie, also bei jedem Anlagestrategiewechsel, informiert werden müssen.

Wird die Anlagestrategie an sich geändert, indem bspw. die dieser zugrundeliegende kollektive Anlage ausgetauscht wird oder sich die Zusammensetzung der Anlagen oder die Kosten der Anlagestrategie verändern, ist die versicherte Person ebenfalls entsprechend zu informieren.

#### VI. Zusammenfassung

Art. 19a Abs. 2 FZG auferlegt 1e-Stiftungen die Pflicht, ihren versicherten Personen Informationen bezüglich der zur Wahl stehenden Anlagestrategien sowie deren Risiken und Kosten zu vermitteln. Es ist unseres Erachtens jedoch nicht davon auszugehen, dass 1e-Stiftungen die Risikobereitschaft und -fähigkeit der versicherten Personen abklären und diesen Anlageempfehlungen abgeben müssten. Dieses Ergebnis entspricht dem Wortlaut von Art. 19a Abs. 2 FZG und wird aus unserer Sicht auch der ratio legis dieser Bestimmung gerecht. Ob die Rechtsprechung diese Meinung teilt, wird sich noch zeigen müssen. Angesichts der rasanten Zunahme der in 1e-Stiftungen versicherten Personen und der gegenwärtigen Marktverwerfungen dürfte es allerdings nur eine Frage der Zeit sein, bis sich ein Gericht mit dieser Frage befasst.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. Art. 58 und 61 FIDLEG.

Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. f FIDLEG bei den *professionellen Kunden* einzuordnen. Basisinformationsblätter müssen jedoch nur erstellt werden, wenn Finanzinstrumente Privatkunden angeboten werden (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG).